

## **ZH\_OBERGERICHT PS200046 vom 6. März 2020**

ZH Obergericht, 2020-03-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS200046](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200046)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS200046 du 6 mars 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PS200046 del 6 marzo 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 2**

März 2020 (Datum Poststempel) eingereichte Eingabe (act. 14) nicht mehr innerhalb der Beschwerdefrist erfolgte, welche am 27. Februar 2020 abgelaufen ist (vgl. act. 7/3; Zustelldatum: 17. Februar 2020, Ende Frist: Donnerstag, 27. Februar 2020). Diese verspätete Eingabe bleibt im vorliegenden Verfahren deshalb unbeachtlich. Indes änderte diese Eingabe am vorhin gezeichneten Ergebnis ohnehin nichts; sie nimmt ebenfalls keinerlei Bezug auf den vorinstanzlichen Entscheid. Vielmehr scheint sie sich gegen ein Schreiben der Beschwerdegegnerin an die Beschwerdeführerin zu richten (act. 15). Dieses Schreiben stellt für sich kein taugliches Anfechtungsobjekt für eine Beschwerde an die Kammer dar.

- 5 -

#### **E. 4**

Das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Parteientschädigungen sind nicht auszurichten (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.